

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Kaltenkirchen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtung	S. 2
§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten	S. 2
§ 3 Standplätze	S. 2
§ 4 Auf- und Abbau	S. 4
§ 5 Verkaufseinrichtungen	S. 4
§ 6 Stromentnahme	S. 4
§ 7 Verkauf von Pilzen	S. 5
§ 8 Wochenmarktbeirat	S. 5
§ 9 Wahlwerbung	S. 6
§ 10 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten	S. 6
§ 11 Verhalten auf den Märkten	S. 7
§ 12 Sauberkeit, Verkehrssicherheit	S. 7
§ 13 Gegenstand der Gebühr	S. 8
§ 14 Gebührenpflichtige Personen	S. 8
§ 15 Entstehen der Gebührenpflicht	S. 8
§ 16 Bemessung und Höhe der Marktstandgebühr	S. 8
§ 17 Fälligkeit und Einziehung	S. 9
§ 18 Billigkeitsregelungen	S. 9
§ 19 Aufrechnung	S. 9
§ 20 Datenschutzbestimmungen	S. 9
§ 21 Rechtsmittel	S. 10
§ 22 Haftung	S. 10
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	S. 10
§ 24 Inkrafttreten	S. 10
Anlage 1: Hinweise zur Durchführung	
Anlage 2: Lageplan Holstenplatz	
Anlage 3: Lageplan Grüner Markt	

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 67, 70 und 71 der Gewerbeordnung (GewO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 28.02.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kaltenkirchen betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte in der Stadt Kaltenkirchen finden an folgenden Tagen statt:
 - a) jeweils mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr auf dem Holstenplatz sowie
 - b) jeweils samstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf den Flächen des Parkplatzes vor dem Grünen Markt, der Teilfläche vor dem Objekt Holstenstraße 13, der Bedarfsparkfläche gegenüber der Deutschen Bank und der Teilfläche des Rathausvorplatzes südlich der Holstenstraße.
- (2) Die Veranstaltungstage und die Öffnungszeiten sind auf den Internetseiten der Stadt veröffentlicht. Die angegebenen Veranstaltungsflächen sind zur Verdeutlichung in den Anlagen 2 und 3 aufgeführt, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Wochenmarkt-platz abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Standplätze

- (1) Auf den Wochenmarktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Fachbereich Ordnung und Soziales für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Markttage (Tageszulassung). Bei der Entscheidung über Dauererlaubnisse ist der Wochenmarktbeirat (§ 7a) zu beteiligen. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktüblichen Erfordernissen zu. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Zusätzliche Standflächen an einzelnen Tagen können auf Antrag zugewiesen werden. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht oder ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.

- (3) Antragstellende Personen für eine Dauererlaubnis, die aus Platzgründen oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf eine Bewerberliste gesetzt, damit die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen beim Auswahlverfahren berücksichtigt werden kann.

Die Stadt Kaltenkirchen hat bei der Vergabe von freigewordenen Standplätzen einen Gestaltungsspielraum und damit ein Auswahlermessen. Die Vergabe von Dauererlaubnissen erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Die Attraktivität der gesamten Wochenmärkte ist zu gewährleisten und zu verbessern.
 - b) Auf den Märkten muss ein vielseitiges Warenangebot vertreten sein. Anbieter von Waren, die bereits in genügendem Maße vertreten sind, werden nicht berücksichtigt, wenn der verfügbare Markt nicht mehr für Anbieter anderer Warenarten ausreicht.
 - c) Bewerber mit einem Warenangebot, das noch nicht auf den Märkten vertreten ist, werden bei der Vergabe bevorzugt.
- (4) Hat die Behörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Antrag entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (5) Wird der Antrag abgelehnt, gilt die Bewerbung als Interessenbekundung für ein später stattfindendes Auswahlverfahren, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht widerspricht. Ist zu einem späteren Zeitpunkt ein entsprechender Platz zu vergeben, gilt die Interessenbekundung als erneute Bewerbung und wird in das dann stattfindende Auswahlverfahren mit aufgenommen.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt z. B. vor, wenn
- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzerin oder der Benutzer die für die Teilnahme an den Wochenmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes ist zu widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt z. B. vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) die Inhaberin oder der Inhaber des Standes, dessen Beauftragte bzw. Beauftragter oder Bedienstete bzw. Bediensteter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben oder
 - d) die nach dieser Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden,
 - e) über das Vermögen der marktbeschickenden Personen ein Insolvenzverfahren oder vorläufiges Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

Bei Widerruf der Zuweisung ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 4 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Marktaufsicht kann eine frühere Anfahr- und Aufbauzeit zulassen, wenn dies der Verbesserung marktbetrieblicher Erfordernisse dient.
- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf erst nach Schluss der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt sein. Die Marktaufsicht kann auf Kosten des Marktbeschickers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich oder von der Marktaufsicht besonders zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der zugewiesene Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ferner weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die standinhabenden Personen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhabende Personen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Darüber hinaus ist jede sonstige Reklame innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb der standinhabenden Person in Verbindung steht.
- (6) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit freizuhalten.

§ 6 Stromentnahme

- (1) Für die Entnahme von Strom hält die Stadt auf den Marktflächen Verteilerkästen bereit. Jede standinhabende Person, welche auf dem Wochenmarkt Strom benötigt, hat diesen direkt oder indirekt aus den Verteilerkästen der Stadt Kaltenkirchen zu entnehmen.

- (2) Die Stromentnahme darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern erfolgen. Es ist Sache der standinhabenden Person, die für die störungsfreie Stromentnahme erforderlichen Geräte, Stecker, Kabel usw. auf eigene Kosten zu beschaffen und laufend in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- (3) Die Marktaufsicht kann der standinhabenden Person mit nicht zugelassenen oder schadhafte Anschlusssteckern von der Stromversorgung ausschließen. Die Marktaufsicht kann bei Überlastung des Stromverteilerkastens einzelne stromverbrauchende Geräte ganz oder zeitweise von der Stromentnahme ausschließen.
- (4) Der Anschluss von elektrisch betriebenen Heizgeräten ist ausgeschlossen.

§ 7 Verkauf von Pilzen

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 8 Wochenmarktbeirat

- (1) Damit die Beteiligung der Wochenmarktgemeinschaft und der Selbstverwaltung bei der weiteren Entwicklung des Kaltenkirchener Wochenmarktes sichergestellt ist, wird ein Wochenmarktbeirat eingerichtet.

Der Wochenmarktbeirat setzt sich zusammen aus maximal 2 von den Wochenmarktbeschickenden Personen zu benennenden Kolleginnen bzw. Kollegen, einer vertretungsberechtigten Person der Stadtverwaltung Kaltenkirchen, der Marktaufsicht sowie der Bürgervorsteherin bzw. dem Bürgervorsteher. Die Geschäftsführung für den Wochenmarktbeirat obliegt der Verwaltung.

- (2) Der Wochenmarktbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

Mitwirkung bei der Festsetzung von Öffnungszeiten (§ 2)

Mitwirkung bei der Erteilung von befristeten und unbefristeten Dauererlaubnissen (§3)

Mitwirkung bei der Versagung bzw. dem Widerruf von Dauererlaubnissen (§ 3)

Mitwirkung bei der Anordnung von Standflächen, die von grundsätzlicher und konzeptioneller Bedeutung sind (§ 3)

Initiierung von Maßnahmen zur Attraktivierung der Wochenmärkte

Aufbau eines Berichtswesens für die Kaltenkirchener Wochenmärkte

Erstellung eines Vermarktungskonzeptes für die Wochenmärkte

- (3) Dem Wochenmarktbeirat steht zur Vermarktung der Kaltenkirchener Wochenmärkte ein Budget zur Verfügung, das über die Gebührenbedarfskalkulation refinanziert wird.

Die Verwaltung berichtet dem Wochenmarktbeirat über die Verwendung des Budgets.

§ 9 Wahlwerbung

- (1) Die zu allgemeinen Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Bewerber/innen um das Bürgermeisteramt dürfen den Wochenmarkt in der heißen Wahlkampfphase, beginnend 6 Wochen vor dem Wahltermin, zu Wahlwerbezwecken nutzen und dabei auch Werbematerialien verteilen.
- (2) Marktbeschickende Personen, die Waren gemäß dieser Satzung anbieten, genießen Vorrang bei der Standvergabe; die Zulassung von Standplätzen für die Wahlwerbung ist insoweit nachrangig.
- (3) Als Standfläche für Wahlwerbung ist eine Fläche von maximal 3 x 3 Meter angemessen. Eine Gebühr für die Nutzung zu Wahlwerbezwecken wird nicht erhoben. Der Einsatz von Lautsprecheranlagen, Mikrofonen, Megaphonen und anderen Verstärkereinrichtungen ist dabei auf dem Wochenmarkt unzulässig.

§ 10 Marktaufsicht, Zutritt zu den Märkten

- (1) Marktaufsicht ist der Bürgermeister/in der Stadt Kaltenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde. Sie/Er beauftragt zur Organisation und Durchführung der Märkte eine Marktmeisterin oder einen Marktmeister.
- (2) Die Marktaufsicht ist gemeinsam mit den marktbeschickenden Personen für die Umsetzung gezielter Werbe- und Eventaktionen zuständig. Des Weiteren ist durch weitere Akquise und Schauen, was zu den Märkten passt, die Attraktivität des Marktes zu steigern
- (3) Die Marktaufsicht hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Tageszulassung zu erteilen und Marktstandgebühr hierfür gegen Quittung entgegen zu nehmen;
 - b) die Standplätze zuzuweisen;
 - c) alle Maßnahmen des Hausrechtes wahrzunehmen.
- (4) Die Marktaufsicht hat die Aufgabe, den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln. Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Den Anweisungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Marktaufsicht hat auf Verlangen den Dienstausweis zu zeigen.
- (5) Der Zutritt zu den Märkten kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet oder nichtbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 11 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle teilnehmenden Personen am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Alle teilnehmenden Personen haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen; das Mitführen von Fahrrädern ist auf dem jeweiligen Wochenmarkt gestattet,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - f) übermäßigen Lärm zu verursachen,
 - g) selbständig städtische Versorgungseinrichtungen zu bedienen bzw. unerlaubt zu benutzen,
 - h) Waren durch Versteigerung zu verkaufen,
 - i) eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen.
 - j) Kennzeichen der Marktorganisation, durch die die einzelnen Flächen abgegrenzt und Fluchtlinien festgelegt wurden, zu verändern, beschädigen, versetzen oder entfernen.
 - k) Selbstständig mitgebrachten Alkohol auf dem Wochenmarkt zu verzehren.

§ 12 Sauberkeit, Verkehrssicherheit

- (1) Die standinhabenden Personen sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen sind insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten.

- (2) Für den Zugang zu den Ständen ist eine Barrierefreiheit z.B. durch Rampen und ähnliche Hilfsmittel zu schaffen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.
- (3) Stellen die standinhabenden Personen Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die standinhabenden Personen haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden können. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf den Platz geworfen noch zurückgelassen werden.
- (5) Die marktbeschickenden Personen der Wochenmärkte sind verpflichtet, ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Standflächen sowie sonst benutzte Flächen nach Markttende der Marktaufsicht gereinigt zu übergeben. Nach Schluss der Verkaufszeit sind Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht von marktbeschickenden Personen mitzunehmen.
- (6) Auf dem Wochenmarkt sind Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht nach Marktschluss an den von der Marktaufsicht bezeichneten Stellen zu sammeln. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Die Beseitigung der Marktabfälle erfolgt durch die Stadt Kaltenkirchen. Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 13 Gegenstand der Gebühr

Für die Überlassung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Marktstandgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 14 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührenpflichtige Person, für die Marktstandsgebühr, ist die Benutzerin oder der Benutzer des Marktstandes.
- (2) Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, haften die benutzende und die inhabende Person als gesamtschuldende Person.

§ 15 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebühr entsteht bei Wochenmärkten mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 16 Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Marktstandgebühr sind Grundfläche des Marktstandes in Quadratmeter und Dauer der Veranstaltung nach Tagen. Grundfläche ist das Produkt aus Frontlänge und Tiefe des Marktstandes. Für Marktstände mit einer tatsächlichen Tiefe von unter 3 m wird eine Mindestdiefe von 3 m zugrunde gelegt. Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage werden auf volle Quadratmeter bzw. volle Tage aufgerundet.

- (2) Die Gebühren betragen:
 - Für alle Marktstände einschließlich der Fahrzeuge, die als Verkaufsstand dienen, je qm Grundfläche 0,85 Euro
- (3) Die Wochenmarktgebühr kann auch in Form einer Jahresgebühr erhoben werden. Für die Ermittlung der Jahresgebühr werden 48 Kalenderwochen zugrunde gelegt. Damit sind Ausfalltage aufgrund von Krankheit, Feiertagen, technischen Mängeln, Witterungsverhältnissen o.ä. abgegolten.
- (4) Auf die Marktstandsgebühren wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Diese liegt zur Zeit bei 19 %.

§ 17 Fälligkeit und Einziehung

- (1) Die Marktstandgebühr ist bei regelmäßiger Teilnahme unverzüglich nach Überlassung des Marktstandes der Stadtkasse Kaltenkirchen zu überweisen oder bei unregelmäßiger Teilnahme an die mit der Einziehung beauftragten Bediensteten der Stadt Kaltenkirchen zu zahlen.
- (2) Bei regelmäßiger Teilnahme am Wochenmarkt wird die Marktstandgebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Gibt eine wochenmarktbeschickende Person, die regelmäßig teilnimmt, den Standplatz auf, so werden die bereits bezahlten Marktstandgebühren innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung der Aufgabe erstattet.
- (4) Die Marktstandgebühr unterliegt der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

§ 18 Billigkeitsregelungen

Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Marktstandes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung der Marktstandgebühr.

§ 19 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen aus Marktstandgebühren der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 20 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Festsetzung der Gebühren und für die Platzvergabe werden von der Stadt Kaltenkirchen, nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 3 LDSG SH (Landesdatenschutzgesetz) folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift und zu Art, Inhalt und Umfang des Geschäftsbetriebes die Daten aus dem Bewerbungsbogen (Anlage 1).

- (2) Die Stadt Kaltenkirchen ist befugt auf der Grundlage der Angaben der gebührenpflichtigen Personen von den Daten nach Absatz 1 ein Verzeichnis mit den ermittelten Daten zu führen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (3) Bei Entstehung von Mahngebühren oder sonstigen Forderungen nach dieser Satzung werden die für die Bearbeitung der Zahlungen erforderlichen Daten an den Fachbereich Finanzen der Stadt Kaltenkirchen übermittelt.
- (4) Sobald die gebührenpflichtige Person mitteilt, dass sie keinen Marktstand auf einem Wochenmarkt in Kaltenkirchen mehr betreiben will, werden die erhobenen Daten nach 12 Monaten ab diesem Zeitpunkt gelöscht, sofern keine Forderungen mehr ausstehen.

§ 21 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktstandgebühren steht der gebührenpflichtigen Person der Verwaltungsrechtsweg offen. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 22 Haftung

Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Kaltenkirchen haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 134 Abs. 5 – 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die Platzverteilung nach § 3,
 - b) den Zutritt nach § 10,
 - c) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3,
 - d) den Auf- und Abbau nach § 4,
 - e) die Verkaufseinrichtungen nach § 5,
 - f) das Verhalten auf den Marktplätzen nach § 11,
 - g) die Sauberhaltung der Marktplätze nach § 12,zuwiderhandelt.

§ 24 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die in der „Benutzungs- und Gebührensatzung für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Kaltenkirchen“ vom 27.02.2018 einschließlich 1. bis 3. Nachtragssatzung enthaltenen Regelungen für den Wochenmarkt außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 28.02.2023

Hanno Krause
Bürgermeister

Anlage 1

Stadt Kaltenkirchen

Der Bürgermeister
Stabstelle Wirtschaftsförderung
Holstenstr. 14
24568 Kaltenkirchen

Bewerbung für den Kaltenkirchener Wochenmarkt

Samstag, 7.00 - 13.00 Uhr

Mittwoch, 08.00 - 14.00 Uhr

Persönliche Daten

Name, Vorname: _____

Firmenname (wenn vorhanden): _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Mail: _____

Internet: _____

Sortiment

Angaben zum Marktstand

Verkaufsanhänger

Schirmstand

Verkaufsmobil

Sonstiges: _____

Standgröße (inkl. aufgeklappter Front, Deichsel usw.)

Länge _____ m

Breite _____ m

Gesamtfläche _____ m²

Zusätzlich wird ein Parkplatz benötigt für PKW Transporter LKW

Stromanschluss Ja, Ampere-Stärke _____ Nein

Wasseranschluss Ja Nein

Art der Bewerbung

Dauerzulassung ab _____

Tageszulassung am _____

Sonstiges: _____

Diese Bewerbung begründet keinen Anspruch auf eine Zulassung.

Die Satzung der Stadt Kaltenkirchen für den Wochenmarkt wird vom Bewerber als verbindlich anerkannt. Der Bewerber bestätigt mit seiner Unterschrift, alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig auf diesem Formular gemacht zu haben.

Datum

Unterschrift

Anlage 2

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Kaltenkirchen

Hinweise zur Durchführung

Die Veranstaltungsfläche der Kaltenkirchener Wochenmärkte wird in den anliegenden Lageplänen „Holstenplatz“ und „Grüner Markt“ dargestellt.

Sollte die Veranstaltung auf einen Feiertag fallen, wird der Wochenmarkt an dem Feiertag vorhergehenden Werktag durchgeführt.

Über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren hinaus dürfen entsprechend der zurzeit geltenden Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Segeberg folgende Waren feilgeboten werden:

- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter), Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reisbrettstifte),
- Toilettenartikel einfacher Art (z.B., Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher), Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
- Kleingartenbedarf einfacher Art, Modeschmuck,
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
- Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktische- und Zierdecken, Wachstuchdecken),
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe Kleinspielwaren.

Anlage 3

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Kaltenkirchen

Lageplan „Holstenplatz“



Anlage 4

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Kaltenkirchen

Lageplan „Grüner Markt“

